

19.10.2020

Anpassung der Corona- Verordnung Schule (gültig ab 16.10.2020)

Liebe Eltern,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen, hat das Kultusministerium die CoronaVO Schule angepasst und entsprechend verschärft.

Seit Freitag, 16.10.2020 gilt landesweit **Pandemiestufe 3**. Die Anpassungen die Grundschulen betreffend, möchte ich Ihnen hier in Kurzform aufführen. Die kompletten Verordnungen können Sie auf der Seite des Kultusministeriums (<https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>) oder unserer Homepage www.ostschule-heidenheim.de nachlesen.

Alle bisher gültigen Hygienemaßnahmen sowie die schulinternen Regelungen haben weiterhin bestand. Um die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten, ist für Eltern oder sonstige Personen das Betreten des Schulgeländes nur nach Terminvergabe oder in Notfällen gestattet. Bitte klären Sie Ihre Anliegen telefonisch oder per Mail.

Des Weiteren gilt:

- Alle Unterrichtsräume sind mindestens alle 20 Minuten durch öffnen der Fenster zu lüften. → **Bitte geben Sie Ihrem Kind deshalb eine zusätzliche Weste oder Fleecejacke mit, die in der Schule verbleiben darf.**
- Schüler, Lehrkräfte und sonstige Personen haben ein Zutritts- und Teilnahmeverbot der Einrichtung wenn:
 - in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand.
 - typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
 - entgegen der Aufforderung die entsprechende Erklärung nicht vorgelegt wurde. → **Bitte beachten Sie, dass am 1. Schultag nach den Herbstferien die Erklärung vorgelegt werden muss. Diese wird im Laufe der Woche ausgeteilt und wird auf unserer Homepage als Download eingestellt.**
- Während der Pandemiestufe 3 gilt für die Grundschulen außerdem:
 - Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sind die Betätigungen verboten, bei denen unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.
 - Bis auf wenige Ausnahmen darf die Schule für nichtschulische Zwecke nicht genutzt werden.
 - Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simone Honold